

Notwendige Angaben im Rahmen der Kreditvermittlung

Mit Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht ab 11.06.2010 ist die Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt verpflichtet, dem Kunden im Rahmen einer Kreditberatung eine so genannte vorvertragliche Information (VVI) auszuhändigen. Diese muss sämtliche Kosten enthalten, auch die Vermittlerprovision. Die gleiche Pflicht trifft grundsätzlich auch den Kreditvermittler.

Rechtliche Grundlagen: Art. 247 § 13 EGBGB, § 491 a BGB, § 655 a BGB (ab 11.06.2010, Stand: 8. Januar 2010, Gesetzestexte siehe Anlage)

Wir bitten Sie deshalb um folgende Angaben:

1. Name des/r vermittelten Kunden: _____
2. Darlehensbetrag: _____
3. Besteht ein Vermittlervertrag zwischen Ihrem Kunden und Ihnen?
 Ja Nein
4. Wenn ja, stellen Sie Ihrem Kunden im Rahmen des Vermittlervertrages ein Entgelt in Rechnung?
 Ja Nein
5. Wenn ein Entgelt berechnet wird, wie hoch ist dieses? _____

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben sowie Erhalt und Kenntnisnahme der Anlage:

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler

Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben bei Einreichung der Antragsunterlagen beizufügen.

Anlage Gesetzestexte

§ 491a²⁾ Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen.

- (1) Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag über die sich aus Artikel 247 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ¹⁾ ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.
- (2) [1] Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen Entwurf des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen.
[2] Dies gilt nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist.
- (3) [1] Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird.
[2] Hierzu sind gegebenenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern.

§ 655 a BGB Darlehensvermittlungsvertrag.

- (1) [1] Für einen Vertrag, nach dem es ein Unternehmer unternimmt, einem Verbraucher gegen **[ab 11.6.2010:]** ein vom Verbraucher oder einem Dritten zu leistendes Entgelt einen Verbraucherdarlehensvertrag **[ab 11.6.2010:]** oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluss eines **[bis 10.6.2010:]** Verbraucherdarlehensvertrags **[ab 11.6.2010:]** solchen Vertrags nachzuweisen, gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften.
[2] Dies gilt nicht in dem in § 491 Abs. 2 bestimmten Umfang.

[ab 11.6.2010:]

- (2) [1] der Darlehensvermittler hat den Verbraucher über die sich aus Artikel 247 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ¹⁾ ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.
[2] Der Darlehensvermittler ist gegenüber dem Verbraucher zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491 a verpflichtet.
[3] Satz 2 gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln.

1) Nr. 2.

2) Titel 3 §§ 488-512 in der Fassung ab 11.6.2010.

[ab 11.6.2010:]

Art. 247 Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen

§ 13 Darlehensvermittler.

(1) Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe ein Darlehensvermittler beteiligt, so ist die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Vertragsinhalt nach § 6 Abs. 1 um den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers zu ergänzen.

(2) Der Darlehensvermittler hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrags im Sinne des § 655 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ in Textform zu unterrichten über

1. die Höhe der von ihm verlangten Vergütung,
 2. die Tatsache, ob er für die Vermittlung vom Darlehensgeber ein Entgelt erhält, sowie gegebenenfalls dessen Höhe,
 3. den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird, und
 4. die einzelnen von ihm verlangten Nebenentgelte sowie deren Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterrichtung bekannt ist, andernfalls einen Höchstbetrag.
- (3) [1] Der Darlehensvermittler hat dem Darlehensgeber die Höhe der von ihm verlangten Vergütung vor der Annahme des Auftrags mitzuteilen.
[2] Darlehensvermittler und Darlehensgeber haben sicherzustellen, dass die andere Partei eine Abschrift des Verbraucherdarlehensvertrags erhält.

1) Nr. 1.